

# Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen**

# Imprimer

## Éditeur

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Contributions de

Hirter, Hans

## Citations préféré

Hirter, Hans 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen, 2001 - 2007*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), téléchargé le 03.05.2025.

# Sommaire

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| <b>Chronique générale</b>            | <b>1</b> |
| <b>Eléments du système politique</b> | <b>1</b> |
| Ordre juridique                      | 1        |
| Droit pénal                          | 1        |

## Abréviations

**EJPD** Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

---

**DFJP** Département fédéral de justice et police

# Chronique générale

## Eléments du système politique

### Ordre juridique

#### Droit pénal

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 28.06.2001  
HANS HIRTER

Im Sommer gab der Bundesrat den Vorentwurf für eine **Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen** in die Vernehmlassung. Federführend bei Strafuntersuchungen soll in Zukunft ein Staatsanwalt sein. Dieses Staatsanwaltschaftsmodell ist in Europa stärker verbreitet als das zur Zeit in den meisten Kantonen praktizierte Untersuchungsrichtermodell. Es bietet gemäss dem Bundesrat den Vorzug, dass im Vorverfahren kein Handwechsel mehr vom Untersuchungsrichter zum Staatsanwalt stattfinden muss und so ein grosser zeitlicher und personeller Aufwand entfällt. Als weitere wichtige Neuerung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Beschuldigte und Strafverfolgungsbehörden sich bezüglich Schuldspruch und Strafe absprechen, um das Verfahren abzukürzen (sog. plea bargain).<sup>1</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 23.02.2002  
HANS HIRTER

In der Vernehmlassung wurde der Vorentwurf für eine **Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen** mehrheitlich begrüsst. Von den Parteien lehnte ihn einzig die SVP als zu detailliert und zu zentralistisch ab. Sowohl bei den Strafuntersuchungsbehörden als auch bei den Parteien waren die Meinungen zum so genannten Staatsanwaltmodell geteilt, bei dem nicht wie bisher in den meisten Kantonen auch noch ein Untersuchungsrichter tätig ist.<sup>2</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 03.07.2003  
HANS HIRTER

Der Bundesrat nahm von der weitgehend positiven Reaktion auf seine Vorschläge für die **Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen** Kenntnis und beauftragte das EJPD mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Inhaltlich hat er sich auf das Staatsanwaltmodell festgelegt. Als weitere wichtige Neuerungen sind das Recht eines Festgenommenen auf den sofortigen Beizug eines Anwalts sowie die Möglichkeit, dass sich die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte über Schuldspruch und Strafe vorgerichtlich einigen können (sog. plea bargain) vorgesehen.<sup>3</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 21.12.2005  
HANS HIRTER

Ende Dezember veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft zur **Vereinheitlichung des Strafprozessrechts**. Mit der Zustimmung zur Justizreform im Jahr 2000 hatten Volk und Stände ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer Ersetzung der bisherigen 29 Strafprozessordnungen (26 kantonale und drei des Bundes) gegeben. Die Vorschläge des Bundesrates unterschieden sich in den Hauptpunkten nicht von der Vernehmlassungsvorlage des Jahres 2003. Insbesondere bestätigte die Regierung ihren Entscheid für das Staatsanwaltmodell, bei dem nicht ein Untersuchungsrichter als quasi neutrale Instanz eine Untersuchung leitet, sondern der Staatsanwalt, der dann auch vor dem Richter die Anklage vertritt. Als Gegengewicht zu diesem Machtgewinn für die Anklage sollen bestimmte Verteidigungsrechte ausgebaut werden (so etwa das Recht auf sofortigen Beizug eines Anwalts). Neu in die Strafprozessordnung aufgenommen werden sollen auch Mechanismen, welche dem Staatsanwalt oder dem Opfer die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Einigung eröffnen (so genanntes bargaining). Aus rechtsstaatlichen Gründen soll hingegen auf einen Strafverzicht oder -erlass für Täter, welche sich als Kronzeugen zur Verfügung stellen, verzichtet werden. Formal werden die Neuerungen in zwei Gesetzen formuliert: einer Strafprozessordnung (für Erwachsene) und einer Jugendstrafprozessordnung. In letzterer sind die Unterschiede zur normalen Strafprozessordnung festgehalten. Dazu gehört etwa der Entscheid für das Jugendrichtermodell, bei dem die Untersuchungsleitung und die Beurteilung in einer einzigen Instanz zusammengefasst sein können.<sup>4</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 11.12.2006  
HANS HIRTER

In der Wintersession begann der Ständerat die Beratung der Vorlage über die **Vereinheitlichung des Strafprozessrechts**, welche sich über drei Tage erstrecken sollte. Grund für die lange Verhandlungsdauer war nicht die Umstrittenheit der Vorlage an sich, sondern die Vielzahl der von der Rechtskommission vorgeschlagenen Änderungen von prozesstechnischen Details. Diese wurden in der Regel auch vom Bundesrat als Verbesserungen eingestuft und deshalb unterstützt. Nichteintretensanträge gab es keine, und auch Anträge von Kommissionsminderheiten waren selten. Eine der materiell bedeutenderen Änderungen betraf das neue Institut der Mediation im Strafrecht (Art. 316 und 317). Der Vorschlag des Bundesrates, eine solche aussergerichtliche Vermittlung zwischen Opfer und Täter einzuführen, wurde bei Antragsdelikten beibehalten. Bei Officialdelikten, wo sich der Staat und der Täter gegenüberstehen, setzte sich hingegen ein Kompromissvorschlag durch, welcher den Kantonen erlaubt, sie aber nicht dazu verpflichtet, eine solche Mediationsstelle einzuführen.<sup>5</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 05.10.2007  
HANS HIRTER

Das Parlament verabschiedete in der Herbstsession die Vorlage über die **Vereinheitlichung des Strafprozessrechts**. Als Zweitrat hatte sich der Nationalrat in der Sommersession mit dieser neuen Strafprozessordnung auseinandergesetzt. Zuerst lehnte er mit klarem Mehr einen von den Grünen und einigen welschen Freisinnigen und Sozialdemokraten unterstützten Rückweisungsantrag ab. Dieser hatte verlangt, dass entweder anstelle des Staatsanwalts- das Untersuchungsrichterprinzip, wie es vor allem in der Romandie bisher praktiziert wurde, eingeführt wird, oder aber, dass in der Untersuchungsphase die Polizeikompetenzen ab- und die Verteidigerrechte ausgebaut werden. Entsprechende Anträge der Linken für eine Einschränkung der Kompetenzen des Staatsanwalts und der Polizei und verbesserte Verteidigerrechte scheiterten dann auch in der Detailberatung. Eine Differenz zum Ständerat schuf der Rat mit der Bestimmung, dass bei polizeilichen Einvernahmen eine vorläufig festgenommene Person das Recht hat, frei mit ihrer Verteidigung zu kommunizieren. Bei der **Mediation** lehnte die Mehrheit des Nationalrats gegen den Widerstand der Linken das neue Institut der Mediation ab. Gemäss Beschluss der grossen Kammer kann der Staatsanwalt bei Antragsdelikten die Parteien immerhin zu einer Vergleichsverhandlung einladen. Für Officialdelikte ist jedoch kein Vergleich und schon gar keine Mediation vorgesehen. Nach Ansicht des Nationalrats würde die vom Ständerat beschlossene Lösung, den Kantonen individuell zu erlauben, eine Mediationsstelle einzuführen (Art. 217), auch der Zielsetzung der nationalen Vereinheitlichung der Strafprozessordnung widersprechen. In der Differenzbereinigung hielt der Ständerat zuerst an seiner Lösung fest, konnte sich aber nicht durchsetzen. Der Nationalrat überwies in diesem Zusammenhang auch eine Motion seiner Rechtskommission (Mo. 07.3281), die den Juristen in einer Unternehmung dieselben Rechte und Pflichten (d.h. vor allem Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht) zuerkennen will wie den freiberuflichen Anwälten.<sup>6</sup>

---

1) Presse vom 28.6.01.

2) NZZ, 23.2.02.

3) LT und SGT, 3.7.03.

4) BBl, 2006, S. 1085 ff.; NZZ, 22.12.05.

5) AB SR, 2006, S. 982 ff.; Presse vom 7.12.06.

6) AB NR, 2007, S. 933 ff., 987 ff., 1020 ff., 1389 ff., 1576 ff. und 1731; AB SR, 2007, S. 715 ff., 825 ff. und 950; BBl, 2007, S. 6977 ff.; LT, 15.6.07 und 24h, 19.6.07 (Opposition aus der Romandie).